



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Abt. Infrastruktur & Gebäudetechnik
Ing. Walter Würtenberger
+43 5238/54001 - 132
marktgemeinde@zirl.gv.at

Verfahren:
AD/88903/2015
AA/6656/2014
21.10.2015

Betreff: **Verkehrsverhältnisse in Zirl
Kurzparkzonenregelung am
Schlossbachufer**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 Tagesordnungspunkt „35“ folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Maßnahmen : Festlegung der Kurzparkzone am Schloßbachufer
von Montag bis Sonntag 08:00 bis 23:00

Parkdauer: 90 Minuten

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 in Verbindung mit § 55 STVO durch

- die Anbringung der **Tafeln** gem. StVO § 52/13d („Kurzparkzone“) sowie die jeweiligen Richtungspfeile ← , ↔ , samt den Zusatztafeln mit dem Hinweis auf die Parkdauer von **90 Minuten** in der Zeit von **Mo – So von 08:00 bis 23:00 Uhr**,
- die Anbringung der **Tafel** gem. StVO § 52/13e („Ende der Kurzparkzone“)

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Tafeln sowie der Anbringung der Zusatztafeln in Kraft.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b+c in Verbindung mit § 94 d Zif.4 StVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder auf Straßenstrecken oder auf Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit erfordert, die erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen.

Gemäß § 94d STVO ist die Erlassung von Verboten oder Beschränkungen, soweit diese Bewilligungen weder Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen betreffen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erledigen.

Der Bürgermeister
DI (FH) Josef Kreiser e.h.

D/: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
 Verkehrsabteilung
 Polizeiinspektion Zirl

Angeschlagen am:	28.10.2015
Abzunehmen am:	12.11.2015
Abgenommen am:	